



Gesetzentwurf

des Abgeordneten Lukas Friedman und der
Fraktion der LDP

Gesetz zur Änderung der Staatsverfassung

A. Problem und Ziel

Die Staatsverfassung enthält redaktionelle Unstimmigkeiten, unvollständige Regelungen und systematische Lücken. Dies betrifft insbesondere die Einbindung des Landes in die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union, die Wahl- und Regierungsordnung, die Volksgesetzgebung, die Verfassungsgerichtsbarkeit, die kommunale Selbstverwaltung, die Finanzverfassung und das Übergangsrecht. Ziel des Entwurfs ist es, die Verfassung zu bereinigen, die demokratische Verantwortlichkeit zu klären und die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Union ausdrücklich abzusichern.

B. Lösung

Die Staatsverfassung wird durch ein Änderungsgesetz punktuell neu geordnet. Der Name des Landes wird durchgehend von „Bayern-Württemberg“ in „Süddeutschland“ geändert. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. Das Misstrauensvotum wird konstruktiv ausgestaltet. Volksgesetzgebung, Verfassungsgerichtshof, kommunale Selbstverwaltung, Haushaltsrecht und Übergangsrecht werden präzisiert. Die bestehenden Regelungen zu den Hochschulen und zur Dauer der Amtszeiten des Verfassungsgerichtshofs werden nicht geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten sind nicht genau bezifferbar. Ein geringer einmaliger Verwaltungsaufwand kann durch die Anpassung von Gesetzesverweisen, Behördenbezeichnungen und Veröffentlichungen entstehen. Haushaltsmittel werden durch dieses Gesetz nicht bewilligt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsnamens

Vom 02.10.2026

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Staatsverfassung Bayern-Württembergs

Die Staatsverfassung vom 12. Januar 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel und in sämtlichen Artikeln werden die Wörter „Bayern-Württemberg“ und „Bayern-Württembergische“ durch „Süddeutschland“ beziehungsweise „süddeutsche“ ersetzt. Die Präambel wird um den Satz ergänzt: „Das Land Süddeutschland ist Teil der Bundesrepublik Deutschland und Europas.“

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Persönlichkeit in Freiheit und Verantwortung und zum Wohl anderer zu entfalten.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte gelten im Land unmittelbar.

(2) Das Land achtet die Menschenwürde, die Gleichheit aller Menschen und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses.

(3) Das Land fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und die Barrierefreiheit.“

4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a bis 2d eingefügt:

„Artikel 2a

Das Land ist an das Grundgesetz, das Recht der Europäischen Union und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebunden. Bundesrecht geht Landesrecht vor.

Artikel 2b

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Achtung ihrer Würde, gewaltfreie Erziehung und besonderen Schutz.

Artikel 2c

Niemand darf wegen Geschlechts, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, religiöser oder politischer Anschauungen, Behinderung oder sexueller Identität benachteiligt werden.

Artikel 2d

Das Land schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und fördert gleichwertige Lebensverhältnisse.“

5. Artikel 3 Absatz 1 wird um die Wörter

„unter Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ ergänzt.

6. Die Artikel 4 bis 10 werden nicht geändert.

7. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Mittel bereit.“

8. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jugend ist zu Achtung der Menschenwürde, zu Toleranz, Friedensliebe, demokratischer Verantwortlichkeit, sozialer und beruflicher Bewährung sowie zur Achtung von Freiheit und Recht zu erziehen.“

9. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Das Schulwesen steht allen Kindern unabhängig von Religion und Weltanschauung offen. Unterricht und Schulorganisation achten die religiöse und weltanschauliche Freiheit. Niemand darf wegen seines Bekenntnisses bei Zugang, Unterricht oder Beruf benachteiligt werden.“

10. Die Artikel 20 und 21 werden nicht geändert.

11. Artikel 22 wird nicht geändert.

12. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Süddeutschland ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.“ Absatz 2 wird um den Satz ergänzt: „Er wirkt im Rahmen des Grundgesetzes an der europäischen und bundesstaatlichen Ordnung mit.“

13. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesfarben und das Staatswappen werden durch Gesetz bestimmt. Die Hauptstadt ist München. Das Land führt den Namen Süddeutschland.“

14. Artikel 25 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die staatliche Gewalt ist an die Verfassung, das Grundgesetz, das Recht der Europäischen Union und das Gesetz gebunden. Verwaltungshandeln muss verhältnismäßig sein.“

15. Artikel 26 Absatz 1 bis 4 wird neu gefasst:

„Wahl- und stimmberechtigt ist, wer nach dem Grundgesetz und den Gesetzen des Landes wahl- oder stimmberechtigt ist und im Land seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Wahl- und Stimmrecht ist frei; niemand darf zur Abgabe einer bestimmten Stimme gezwungen werden. Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

16. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlperiode des Landtags dauert fünf Jahre bzw. fünf Monate. Sie beginnt mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags, nach einer Auflösung des Landtags mit dem Tag der Neuwahl.“

Im Übrigen bleibt Artikel 30 unverändert.

17. Artikel 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen können nach Maßgabe des Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.“

18. Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.“

19. Artikel 34 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Regierung ist verpflichtet, dem Landtag und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen, soweit dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht oder überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen.“

20. Artikel 34a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen des Landes berühren, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

21. Artikel 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschüsse erheben die von ihnen oder einem Viertel ihrer Mitglieder beantragten Beweise, soweit sie für den Untersuchungsauftrag erforderlich sind. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen oder der Sicherheit des Landes ausgeschlossen werden.“

22. Artikel 35a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Person kann sich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag wenden. Das Petitionsrecht darf nicht erschwert werden.“

23. Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag bestellt einen Ständigen Ausschuss, der seine Rechte gegenüber der Regierung vom Ablauf der Wahlperiode oder von der Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags wahrt.“

24. Artikel 37 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Indemnität gilt nicht bei verleumderischen Beleidigungen.“

25. Artikel 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Strafverfahren oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegen ein Mitglied des Landtags können auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Wahlperiode ausgesetzt werden, soweit dies mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.“

26. Artikel 40 wird nicht geändert. Die dort vorgesehene angemessene Entschädigung bleibt bestehen.

27. Artikel 42 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Landtags kann wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauchs seines Mandats nach Maßgabe eines Gesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden.“

28. Artikel 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag ist ferner aufgelöst, wenn dies in einer Volksentscheid beschlossen wird, der auf einem zulässigen Volksbegehren beruht. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

29. Artikel 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerinnen und Staatsministern. Das Gesetz kann weitere Mitglieder der Regierung vorsehen und ihre Rechte und Pflichten bestimmen.“

30. Artikel 46 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Landtags erhält.

(2) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Staatsministerinnen und Staatsminister. Ihre Ernennung bedarf der Bestätigung des Landtags, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Staatsregierung leisten vor dem Landtag den Amtseid.

(4) Der Landtag wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten.“

31. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Wird der Ministerpräsident nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags gewählt, ist der Landtag aufgelöst. Bis zur Amtsübernahme einer neuen Regierung führt die bisherige Regierung die Geschäfte fort.“

32. Artikel 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leiten die Staatsministerinnen und Staatsminister ihre Geschäftsbereiche selbständig und unter eigener Verantwortung.“

33. Artikel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, soweit sie Gegenstände der Landesgesetzgebung betreffen oder die politischen Beziehungen des Landes regeln.“

34. Artikel 51 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern darf nur nach Maßgabe eines Gesetzes und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgen.“

35. Artikel 54 wird wie folgt gefasst:

„Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Zwischen Antrag und Wahl müssen mindestens drei Tage liegen. Mit der Wahl endet das Amt des bisherigen Ministerpräsidenten.“

36. Artikel 57 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Befindet der Verfassungsgerichtshof die Anklage für begründet, kann er dem Mitglied der Regierung das Amt aberkennen. Versorgungsansprüche können nur nach Maßgabe eines Gesetzes und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entzogen werden.“

37. Artikel 59 wird wie folgt gefasst:

„Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksantrag und Volksbegehren eingebracht. Ein Volksbegehren ist unzulässig, wenn es die Menschenwürde, die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats oder zwingendes Bundes- oder Unionsrecht verletzt. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

38. Artikel 60 wird wie folgt gefasst:

„Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wenn der Landtag ihr nicht unverändert zustimmt. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Verfassungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmberechtigten. Abgaben-, Besoldungs- und Staatshaushaltsgesetze sind ausgeschlossen.“

39. Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtsverordnungen erlässt die Staatsregierung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Ermächtigungen müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen. Rechtsverordnungen sind zu verkünden und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.“

40. Artikel 64 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Verfassungsänderung darf die Menschenwürde, die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats, die Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit oder die Mitwirkung des Landes in der Bundesrepublik Deutschland nicht beseitigen. Für Änderungen durch den Landtag ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich; eine Änderung durch Volksabstimmung bedarf der Mehrheit der Stimmberechtigten.“

41 Die Artikel 65 bis 68 werden wie folgt gefasst:

Artikel 65:

„Die rechtsprechende Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Artikel 66:

„Richterinnen und Richter können gegen ihren Willen nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung und aus gesetzlich bestimmten Gründen versetzt, in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amt entfernt werden; die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts richtet sich ausschließlich nach dem Grundgesetz.“

Artikel 67:

„Wird jemand durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg einschließlich vorläufigen Rechtsschutzes offen.“

Artikel 68:

„Es wird ein Verfassungsgerichtshof des Landes errichtet. Er entscheidet insbesondere über Organstreitigkeiten, Normenkontrolle, Wahlprüfungen, kommunale Verfassungsbeschwerden und sonstige durch Verfassung oder Gesetz zugewiesene Verfahren. Das Gesetz bestimmt Zusammensetzung, Wahl, Verfahren und Bindungswirkung; die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bleibt unberührt.“

42. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung, Auflösung und wesentliche Zuständigkeit einer Landesbehörde bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, soweit sie Rechte Dritter wesentlich berühren.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

43. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz eine neue Aufgabe, wandelt es eine freiwillige Aufgabe in eine Pflichtaufgabe um oder begründet es besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe, ist zugleich eine Regelung über die Deckung der notwendigen Kosten zu treffen. Führt eine solche Maßnahme zu einer wesentlichen Mehrbelastung, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor dem Erlass von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände wesentlich berühren, sind deren Zusammenschlüsse rechtzeitig anzuhören.“

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

44. In Artikel 72 Absatz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ jeweils durch „Europäischen Union“ ersetzt. Im Übrigen bleibt Artikel 72 unverändert.

45. Artikel 73 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine ihren Aufgaben entsprechende Finanzausstattung.

(2) Die Gemeinden haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze eigene Steuern und andere Abgaben zu erheben. Die bundesrechtlich gewährleistete Steuerquelle mit Hebesatzrecht bleibt unberührt.

(3) Das Land beteiligt die Gemeinden und Gemeindeverbände unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben an seinen Steuereinnahmen. Das Nähere, insbesondere den kommunalen Finanzausgleich und die Berücksichtigung besonderer Belastungen, regelt ein Gesetz.“

46. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung eines Landkreises bedarf eines Gesetzes. Vor einer Gebietsänderung sind die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete anzuhören.“

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt insbesondere das Verfahren und den Übergang von Aufgaben, Vermögen, Verbindlichkeiten und Personal.“

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

47. Artikel 76 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden und Gemeindeverbände können den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, dass sie durch ein Gesetz in ihrem Recht auf Selbstverwaltung oder in Rechten nach den Artikeln 71 bis 75 verletzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

48. Artikel 77 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Eine Übertragung auf andere Personen oder Stellen bedarf einer gesetzlichen Grundlage und angemessener staatlicher Aufsicht.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

49. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe des Artikels 84 und des Grundgesetzes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.“

Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Änderungen eines festgestellten Haushaltsplans bedürfen eines Nachtragshaushaltsgesetzes, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verpflichtungen zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren bedürfen einer Ermächtigung im Haushaltsplan oder durch Gesetz.“

Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

50. Artikel 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen sowie verfügbare Rücklagen die Ausgaben nach Absatz 1 nicht decken, darf die Regierung Kredite nur auf gesetzlicher Grundlage und im Rahmen des Artikels 84 aufnehmen. Die Kreditaufnahme ist auf das zur vorläufigen Haushaltsführung Unabweisbare zu begrenzen. Der Landtag ist unverzüglich zu unterrichten.“

51. Artikel 81 wird wie folgt gefasst:

„Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Staatsregierung. Die Zustimmung darf nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis erteilt werden. Der Landtag ist unverzüglich zu unterrichten; seine Genehmigung ist nachträglich einzuholen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

52. Artikel 82 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschlüsse des Landtags, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, bedürfen einer gesicherten Deckung. Der Staatsregierung ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Staatsregierung kann verlangen, dass die Beschlussfassung nach Absatz 1 für höchstens sechs Wochen ausgesetzt wird. Innerhalb dieser Frist leitet sie dem Landtag eine Stellungnahme zur Deckung zu.“

53. Artikel 83 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Staatsregierung legt dem Landtag jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über Vermögen und Schulden des Landes.

(2) Der Rechnungshof prüft unabhängig die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er hat die zur Prüfung erforderlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe eines Gesetzes.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Rechnungshof berichtet dem Landtag jährlich unmittelbar und unterrichtet zugleich die Staatsregierung.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

54. Artikel 84 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Der Haushalt ist nach Maßgabe des Artikels 109 des Grundgesetzes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Eine von Absatz 2 abweichende Kreditaufnahme ist nur in den nach dem Grundgesetz zulässigen Fällen auf gesetzlicher Grundlage erlaubt. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, die Berechnung und Begrenzung der Kreditaufnahme, das Verfahren und, soweit verfassungsrechtlich erforderlich, eine Tilgungsregelung.

(4) Sondervermögen und Nebenhaushalte dürfen nicht zur Umgehung der Absätze 1 bis 3 eingesetzt werden.“

55. Artikel 87 wird wie folgt gefasst:

„Landesrecht im Sinne des Artikels 68 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des Artikels 76 ist auch das vor Inkrafttreten dieser Verfassung geltende Recht, soweit es nach Artikel 92 fortgilt.“

56. Artikel 90 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Ministerien und sonstigen obersten Landesbehörden sollen Beschäftigte aus den bisherigen Ländern in angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bleiben maßgeblich.“

57. Artikel 91 wird wie folgt gefasst:

„Mehrheiten oder Minderheiten der Mitglieder des Landtags im Sinne dieser Verfassung werden nach der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder berechnet, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.“

58. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern“ durch die Wörter „Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Freistaates Bayern-Württemberg“ durch die Wörter „Freistaates Süddeutschland“ ersetzt.

Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Umbenennung des Landes lässt die Identität des Landes, die Geltung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Rechte und Pflichten unberührt. Verweise auf den bisherigen Namen des Landes gelten als Verweise auf das Land Süddeutschland.

(5) Das Nähere zur Überleitung von Behörden, Gerichten, Körperschaften, Beschäftigten, Vermögen, Verbindlichkeiten, Verträgen, Haushalten und anhängigen Verfahren regelt ein Gesetz. Bis zu dessen Inkrafttreten gelten die bisherigen Zuständigkeiten fort, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung beseitigt redaktionelle Fehler und passt die Staatsverfassung an die bundesstaatliche und europäische Rechtsordnung an. Sie klärt die demokratische Verantwortlichkeit der Regierung, stärkt Rechtsschutz und kommunale Selbstverwaltung und schafft ein belastbares Übergangsrecht. Der Name des Landes wird einheitlich in Süddeutschland geändert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt die Bindung an Grundgesetz, Bundesrecht und Unionsrecht, ordnet die Grundrechte und Staatsziele, ersetzt die Direktwahl des Ministerpräsidenten durch die Wahl im Landtag, führt ein konstruktives Misstrauensvotum ein und ordnet die Volksgesetzgebung neu. Die Verfassungsgerichtsbarkeit, kommunale Anhörung und Konnexität werden präzisiert. Hochschulregelungen und die Dauer der Amtszeiten des Verfassungsgerichtshofs werden nicht geändert.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz folgt aus der Verfassungsautonomie des Landes im Rahmen von Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Änderungen wahren die bundesstaatliche Ordnung, die Grundrechte, die kommunale Selbstverwaltung und die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

IV. Vereinbarkeit mit Bundes- und Unionsrecht

Der Entwurf stellt den Vorrang des Grundgesetzes, des Bundesrechts und des unmittelbar geltenden Unionsrechts klar. Die bundesrechtliche Finanzverfassung und die Schuldenregel bleiben maßgeblich. Völkerrechtliche Verträge werden nicht geändert.

V. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen nicht. Ein begrenzter Verwaltungsaufwand durch Anpassung von Verweisen und Veröffentlichungen ist möglich und wird aus den bestehenden Haushalten getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die einzelnen Nummern ändern, ergänzen oder lassen die genannten Artikel entsprechend den vorstehenden Regelungen unverändert. Der Ministerpräsident wird vom Landtag gewählt. Die Volksgesetzgebung wird mit klaren Zulässigkeits- und Mehrheitsregeln versehen. Die Anpassungen zur Finanzverfassung verweisen auf die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.